

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Dargen - Gemeindevertretung Dargen

Beschlussvorlage-Nr:

GVDa-0140/20

Beschlussstitel:

Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 5. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen aus Flurstück 129 und Flurstück 85, Flur 2, Gemarkung Katschow

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Zander

Datum:
11.09.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium | Zuständigkeit |
|------------|------------|---------------------------|---------------|
| Öffentlich | 15.10.2020 | Gemeindevertretung Dargen | Entscheidung |

Beschlussempfehlung:

1.

Die zum Entwurf der 5. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen aus Flurstück 129 und Flurstück 85, Flur 2, Gemarkung Katschow im Ortsteil Katschow in der Fassung von 01-2020 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger hat die Gemeindevertretung Dargen geprüft und das Ergebnis im beiliegenden Abwägungsvorschlag formuliert.

2.

Die Gemeindevertretung beschließt, dem der Beschlussvorlage beigefügten Abwägungsvorschlag zuzustimmen.

3.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

| Beratungsergebnis Gremium | Gesetzl. Zahl d. Mitglieder | Anwesend | Einstimmig | JA | NEIN | Enthaltung | Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot) |
|------------------------------|--------------------------------|----------|------------|----|------|------------|---------------------------------------|
| Gemeindevertretung Dargen | 9 | | | | | | |

Gemeinde Dargen / OT Katschow 5. Ergänzung der Klarstellungssatzung

mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen und Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Prätenow und Kachlin für Teilflächen aus Flurstück 129 und Flurstück 85, Flur 2, Gemarkung Katschow

Prüfung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken nach der öffentlichen Auslegung vom 02.04. – 08.05. 2020 und TöB-Beteiligung

| | TöB / Bürger, Hinweise, Anregungen und Bedenken (kopiert, z.T. gekürzt) | Datum | Vorschlag für die Abwägung |
|---|--|-----------------|-----------------------------------|
| 1 | Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern Aufgrund der siedlungsstrukturellen Lage sowie der Kleinteiligkeit des Ergänzungsvorhabens entfaltet die 5. Ergänzung der Klarstellungssatzung keine Raumbedeutsamkeit. | 27.08.20 | Kenntnisnahme |
| 2 | Bergamt Stralsund berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrnehmenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. | 22.06.20 | Kenntnisnahme |
| 3 | Hauptzollamt Stralsund Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 5. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Pärtenow und Kachlin für Teilflächen aus dem Flurstück 129 und 85, Flur 2, Gemarkung Kachlin folgendes an: 1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. 2. Darüber hinaus gebe ich folgende <u>Hinweise</u> : Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vor- | 25.06.20 | Kenntnisnahme |

| | | |
|---|---|---|
| | <p>sorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.</p> <p>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> | |
| 4 | <p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz MV</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> | <p>28.05.20</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| | | |
|----------|---|--|
| 5 | Landesamt für innere Verwaltung M-V Vermessungs- und Katasterwesen <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p> | 08.06.20 <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Katasteramt des Landkreises wurde beteiligt (Nr. 10.8)</p> |
| 6 | Forstamt Neupudagla <p>der Entwurf der 5. Änderung der o.g. Klarstellungssatzung mit Ergänzungen wird von Seiten des Forstamtes Neu Pudagla befürwortet, Waldflächen oder Waldabstände werden nicht berührt.</p> <p>Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt.</p> | 23.06.20 <p>Kenntnisnahme</p> |
| 7 | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Güstrow <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 25.05.2020 keine Stellungnahme ab.</p> | 25.06.20 <p>Kenntnisnahme</p> |
| 8 | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Stralsund <p>Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung Naturschutz, Wasser und Böden durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.</p> <p>Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft.</p> <p>Im Plangebiet selber befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 2 km in westlicher Richtung befindet sich die nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage zur Vernichtung</p> | 23.06.20 <p>Kenntnisnahme</p> |

| | | |
|------|--|--|
| | <p>von Sprengstoffen. Für den Planbereich liegen keine konkreten Nachweise für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA Lärm vor. Ich weise darauf hin, dass es zu Lärmwahrnehmungen im Plangebiet, verursacht durch die Anlage, kommen kann. Ich empfehle einen entsprechenden Hinweis auf die Anlage in der Begründung mit aufzunehmen.</p> <p>Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.</p> | <p>Der Hinweis wird beachtet. In der Begründung wird auf die gelegentliche und kurzzeitige Lärmwahrnehmung hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
| 9 | <p>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege -Archäologie und Denkmalpflege-Schwerin</p> | keine Stellungnahme abgegeben |
| 10.1 | <p>Landkreis Vorpommern-Greifswald Amt für Gesundheitsamt SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst</p> <p>Die fachliche Stellungnahme des FG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenärztlicher Dienst wird nachgereicht.</p> | keine Stellungnahme abgegeben |
| 10.2 | <p>Landkreis Vorpommern-Greifswald Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 06.07.2020 SG Bauordnung</p> <p>Die bauordnungsrechtlichen Belange, insbesondere die Vorschriften über Abstandsfächen sowie des vorbeugenden Brandschutzes sind bei der Ausarbeitung eines Entwurfes zu beachten.</p> <p>Die Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" (in der zur Zeit gültigen Fassung) auszuführen und zu unterhalten</p> | Kenntnisnahme |
| 10.3 | <p>Landkreis Vorpommern-Greifswald 22.06.20 Amt für Bau und Naturschutz, Bauleitplanung/Denkmalgeschutz SB Bauleitplanung</p> <p>Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gern. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.</p> <p>Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 5. Ergänzung der Klarstellungssat-</p> | |

| | | |
|------|--|---|
| | <p>zung mit Ergänzungen angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.</p> <p>Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde Dargen verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Im Zusammenhang der Aufstellung des FNP für das Gemeindegebiet der Gemeinde Dargen sind die städtebaulichen Zielsetzungen gemäß o.a. Planung zu beachten 2. Die 5. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. 3. Die betreffenden Teilstücke des Flurstücks 129 sowie des Flurstücks 85, Flur 2 der Gemarkung Katschow sind Teilstücke des historischen Flurstücks vor Inkrafttreten des zwischenzeitlich durchgeföhrten Bodenordnungsverfahrens (BOV). In der Begründung ist nachzuweisen, dass die Ergänzungsflächen der 5. Ergänzung sich nahtlos an den räumlichen Geltungsbereich der Ursprungssatzung (Klarstellungssatzung mit Ergänzungen) anschließen. 4. Die Planzeichnung ist (Planungsziel ist gemäß der Begründung, die Schaffung von Baurecht für die Errichtung <u>eines</u> Wohngebäudes mit Nebengelass und Garage) mit der Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen zu ergänzen. 5. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen. 6. In der Begründung ist die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung nachzuweisen. | <p>Die Hinweise werden wie folgt beachtet:</p> <p>Zu 1.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 2.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis wird beachtet. In der Begründung wird die Lage der Flurstücke und des Geltungsbereiches nachgewiesen.</p> <p>Zu 4.: Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Festsetzung einer Baugrenze ist in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BauGB nicht erforderlich, um das Planungsziel zu erreichen. Eine telefonische Abstimmung gab es dazu mit dem SB Bauleitplanung am 2.7.20. Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Anzahl der Wohnungen bezogen auf das Grundstück nicht rechtskonform ist. Die Formulierungen in Satz 1 und 2 der Festsetzung werden geändert: Auf der Ergänzungsfläche ...<u>sind nur</u> Wohngebäude...zulässig. Wohngebäude <u>sind mit</u> ...zu errichten,....</p> <p>Zu 5.: Der Hinweis wird beachtet. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde liegt vor (Nr. 10.10). Es gab keine Einwände oder Hinweise.</p> <p>Zu 6.: Der Hinweis wird beachtet. Die Stellungnahme der örtlichen Feuerwehr liegt vor (Nr. 17). Die Löschwasserversorgung ist gesichert</p> |
| 10.4 | <p>Landkreis Vorpommern- Greifswald Amt für Bau und Naturschutz, Bauleitplanung/Denkmalpflege SB Bodendenkmalpflege</p> <p>Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 der geltenden Fassung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind auch unter der Erd-</p> | 22.06.20 |

| | |
|--|---|
| <p>oberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skeletreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gern. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.</p> <p>Der Fund und die Fundstelle sind gern. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.</p> <p>Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.</p> <p>SB Baudenkpflage</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkpflage nicht berührt.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Die Hinweise werden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
|--|---|

| | | |
|------|--|--|
| 10.5 | <p>Landkreis Vorpommern- Greifswald Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement 15.07.20 Kreisstraßenmeisterei Seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> | |
| 10.6 | <p>Landkreis Vorpommern- Greifswald 22.06.20 Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz</p> <p>Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu: Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), in Kraft seit 1. Januar 2020, ist einzuhalten.</p> <p>Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (http://www.kreis-vg.de) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (http://www.vevg-karlsburg.de/) verfügbar.</p> <p>SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu: Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten bekannt. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdeute Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.</p> <p>SB Immissionsschutz</p> <p>Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> |
| 10.7 | <p>Landkreis Vorpommern- Greifswald 22.06.20 Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung SG Wasserwirtschaft</p> | |

| | |
|--|-----------------------------|
| <p>Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:</p> <p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugezen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzugezen. - Gemäß § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG) vom 30.November 1991 (GVOBI. M-V 1992, S. 669) muss wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes. - Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „ Insel Usedom-Peenestrom“ ist zu informieren. <p>Hinweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. 2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. | <p>Kenntnisnahme</p> |
|--|-----------------------------|

| | | |
|-------------|--|---------------|
| | <p>3. Nach§ 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.</p> <p>4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.</p> <p>5. An dem Vorhabensstandort sind keine Oberflächengewässer zweiter Ordnung, Trinkwasserschutzgebiete oder Wasserfassungen bekannt.</p> <p>6. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen. Für den Bau einer Sammelgrube/Kleinkläranlage ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzuholen. Die Stellungnahme des zuständigen Zweckverbandes Wasser/ Abwasser ist dem Antrag beizufügen.</p> | |
| 10.8 | <p>Landkreis Vorpommern- Greifswald Kataster und Vermessungsamt SG Geodatenzentrum</p> <p>06.07.2020</p> <p>Die Belange des Kataster- und Vermessungsamtes sind von der o.g. Planung nicht betroffen.</p> | Kenntnisnahme |
| 10.9 | <p>Landkreis Vorpommern- Greifswald Straßenverkehrsamt SG Verkehrsstelle</p> <p>06.07.2020</p> <p>Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden. – bereits bei der Planung als auch bei der Anbindung an bestehende Verkehrsflächen die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschilderung der zu schaffenden bzw. zu | Kenntnisnahme |

| | | |
|-------|---|---|
| | <p>verändernden Verkehrsflächen entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft z.B. verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Tempo 30-Zonen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen. | |
| 10.10 | <p>Landkreis Vorpommern- Greifswald Untere Naturschutzbehörde SG Naturschutz</p> <p>Zu den eingereichten Unterlagen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die vorgesehene Flächenausweisung führt im ausgewiesenen Bereich zu einem Lückenschluss der Ortslage Katschow.</p> <p>Der Ergänzung der Innenbereichssatzung wird grundsätzlich bei Beachtung nachfolgenden Punktes zugestimmt.</p> <p>Die betroffenen Flächen liegen im durch Kreisverordnung vom 19.01.1996 unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandsgürtel" (veröffentlicht im Peene - Echo mit Amtlichem Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 05. Februar 1996). Nach § 4 der Kreisverordnung ist die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet verboten. Nach § 4 Abs. 4 der Kreisverordnung können Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind. Mit der vorliegenden Satzung ist sicherzustellen, dass alle Nutzungen die im Zusammenhang mit den Baufeldausweisungen stehen, innerhalb der Satzungsgrenze erfolgen. Die Forderungen zum gesetzlichen Gehölzschutz sind zu beachten.</p> <p>Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet liegt vor. Es ergeht in einem gesonderten Bescheid.</p> | <p>22.06.20</p> <p>Kenntnisnahme</p> |

| | | |
|-----|---|---|
| 11. | <p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Stahnsdorf</p> <p>06.07.20</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist.</p> <p>Telekomunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Graberisohle von 60 cm ausgelegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.</p> <p>Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.</p> <p>Sollte durch die Bauherren die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrenservice, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Auch Aufträge für den Rückbau und/oder Umbau der vorhandenen Telekommunikationsanlagen, müssen über o. g. Servicenummer ausgelöst werden. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren !</p> <p>Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerrohr DN 100) mitverlegt wird.</p> | Kenntnisnahme |
| 12. | <p>E.DIS AG Regionalbereich Wolgast</p> <p>01.09.20</p> <p>Unsererseits gibt es keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf und wir erteilen hiermit unsere grundsätzliche Zustimmung.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im angezeigten Bereich Versorgungskabel unseres Unternehmens verlegt sind. Eine Überbauung ist nicht gestattet, eine Einbeziehung in diese Maßnahmen wird notwendig sein.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Stromkabel liegt in der Erlenstraße/Kreisstraße (außerhalb des Baugrundstückes).</p> |

| | | |
|-----|---|---------------|
| | <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes mit Elektroenergie ist derzeitig bedarfssorientiert vorhanden, zusätzliche Anschlussmöglichkeiten im Rahmen von Lückenbebauungen sind realisierbar. Ober die technischen Lösungen können erst nach Vorliegen objektkonkreter Bedarfsanmeldungen Aussagen getroffen werden.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis, dass nur zu den separat ausgereichten Planungsvorhaben bzw. Bebauungsplänen zum gegebenen Zeitpunkt technische Lösungen analysiert und ausgereicht werden können.</p> <p>Dadurch kann auf ständige Veränderungen, die unser Netz ebenfalls unterliegen, aktuell, konkret und individuell eingegangen werden. Eine detaillierte Stellungnahme ist zu dieser Zeit nicht möglich, worin perspektivisch über benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte Aussagen getroffen werden können. Daher bitten wir Sie, unsere Bemerkungen zur Kenntnis zu nehmen und Ihre weiteren Planungen mit uns abzustimmen.</p> <p>Sollten sich in Teilbereichen evtl. Kabelumverlegungen-, Tieferlegungen oder besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen, sind diese zu gegebener Zeit gesondert mit uns abzustimmen.</p> | |
| 13. | Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH 16.06.20 <p>Gegen die 5. Ergänzung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Dargen, hat die Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH keine Einwände. Zur Zeit befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens im angefragten Bereich. Wir beabsichtigen aber bei entsprechender Nachfrage, den Ortsteil Katschow im nächsten Jahr an das Erdgasnetz anzuschließen.</p> | Kenntnisnahme |
| 14. | GDM.com Leipzig 28.05.20 <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> | Kenntnisnahme |
| 15. | Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom 18.06.20 <p><u>Trinkwasser</u> Die Voraussetzungen zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage gemäß § 3 Abs. (1) der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Insel Usedom - liegen vor. In der Kreisstraße K 39 befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung.</p> | Kenntnisnahme |

| | | |
|-----|---|---------------|
| | <p><u>Abwasser</u></p> <p>Mit Erlass des Umweltministeriums vom 22.12.1994 (VIII 600/660 - 5200.0.224) sind die Gemeinden/ Verbände aufgefordert worden, wirkungsvolle ökologisch nachhaltige und wirtschaftliche konzeptionelle Planungen zur Abwasserbeseitigung zu erstellen. Als Träger der Pflichtaufgabe hat der Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom ein Abwasserbeseitigungskonzept erstellt. Dieses wird in zeitlichen Abständen an die Bauleitplanung der Gemeinden angepasst. Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept Entsorgungsgebiet IV Usedom Ost ist der Anschluss an die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage die wirtschaftlichste und nachhaltigste Lösung. Die Erschließung der Gemeinde Dargen ist aber bisher nicht von der Gemeinde beantragt worden bzw. ist aus finanziellen und planerischen Gründen langfristig nicht umzusetzen.</p> <p>Mit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang von der öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlage ist der Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, eine eigene Grundstücksabwasseranlage herzustellen/ zu errichten, wenn auf dem Grundstück Abwasser im Sinne der Abwasseranschluss- und –beseitigungs- satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom anfällt. Die Genehmigung zum Bau einer Grundstücksabwasseranlage erteilt die zuständige Stelle -Umweltamt (untere Wasserbehörde)- des Landkreises Vorpommern Greifswald. Nach Genehmigung und Herstellung der Grundstücksabwas- seranlage hat der Eigentümer sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des anfallenden Schlammes in Kleinkläranlagen bzw. des gesammelten Abwassers in abflusslosen Gruben anzuschließen (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksab- wasseranlage einzuleiten und es dem Zweckverband bei Abholung zu überlassen (Benutzungzwang).</p> <p>Der Zweckverband stimmt dem Entwurf der 5. Ergänzung der Klarstellungssatzung zu.</p> | Kenntnisnahme |
| 16. | <p>Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom – Peenestrom“ Mölschow 25.06.20</p> <p>Die Belange des WBV Insel Usedom-Peenestrom werden durch die vorgestellte Maß- nahme nicht berührt, da nach unserer Kenntnis im vorgestelltem Plangebiet keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. Deiche zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen vorhanden sind.</p> | Kenntnisnahme |

| | | | |
|-----|---|----------|---------------|
| 17. | Freiwillige Feuerwehr Dargen Die FFW Dargen hat keine Einwände zum Bebauen der oben genannten Flurstücke. Die Löschwasserversorgung ist über Brunnen und Hydranten gesichert. | 06.07.20 | Kenntnisnahme |
| 18. | Gemeinde Zirchow Die Gemeinde Zirchow hat sich mit dem Entwurf der der 5. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Pärtenow und Kachlin für Teilflächen aus den Flurstücken 129 und 85, Flur 2, Gemarkung Kachlin am 28.05.2020 befasst. Im Ergebnis teile ich Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Zirchow von der Planung nicht berührt werden. | 30.07.20 | Kenntnisnahme |
| 19. | Gemeinde Stolpe Die Gemeinde Stolpe hat sich mit dem Entwurf der der 5. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Pärtenow und Kachlin für Teilflächen aus den Flurstücken 129 und 85, Flur 2, Gemarkung Kachlin am 28.05.2020 befasst. Im Ergebnis teile ich Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Stolpe von der Planung nicht berührt werden. | 30.07.20 | Kenntnisnahme |
| 20. | Gemeinde Benz Die Gemeinde Benz hat sich mit dem Entwurf der der 5. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Pärtenow und Kachlin für Teilflächen aus den Flurstücken 129 und 85, Flur 2, Gemarkung Kachlin am 10.06.2020 befasst. Im Ergebnis teile ich Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Benz von der Planung nicht berührt werden. | 30.07.20 | Kenntnisnahme |
| 21. | Gemeinde Mellenthin Die Gemeinde Mellenthin hat sich mit dem Entwurf der der 5. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Dargen, Dargen Hof, Katschow, Görke, Bossin, Neverow, Pärtenow und Kachlin für Teilflächen aus den Flurstücken 129 und 85, Flur 2, Gemarkung Kachlin am 15.06.2020 befasst. Im Ergebnis teile ich Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Mellenthin von der Planung nicht berührt werden. | 30.07.20 | Kenntnisnahme |
| 22. | Familie Liebsch zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Bedenken. | 23.07.20 | Kenntnisnahme |